

Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, epizootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen) verwendet sind. g y g

(1) Den Edelpelztierzüchtern werden Ablieferungsbescheide für das laufende Jahr nach einheitlichem Vordruck von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder über die Räte der Kreise zugestellt.

(2) Edelpelztierfelle sind unmittelbar an den VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) abzuliefern.

(3) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karaküllämmern folgende Vergünstigungen zum Großhandelspreis:

Bei Ablieferung der Felle	Sorte	Futtergetreide kg	Weizenkleie kg	Kartoffeln kg	Fleisch (Lebendgewicht) kg
von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, j Kreuz- und Kreuz- zungsfüchsen l	i	100	—	70	—
	ii	50	50	60	—
	m	—	100	50	—
von Nerzen <	i	60	—	10	—
	ii	30	30	10	—
	m	—	60	10	—
von Waschbären {	-I	50	—	150	—
	II	25	25	150	—
	III	—	50	100	—
von Nutrias <	i	50	—	150	—
	ii	25	25	150	—
	in	—	50	100	—
von Karakül- lämmern	i	—	—	—	10
	II	—	—	—	10
	III	—	—	—	10

(4) Edelpelztierzüchter, die mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Pflichtablieferung unterliegen, erhalten diese Vergünstigungen auf die Pflichtablieferung angerechnet.

(5) Diese Sätze verringern sich bei Nutrias für mittelgroße Felle um 50%, für kleine Felle um 75%.

(6) Pelztierzuchtbetriebe fleischfressender Edelpelztiere, darunter fallen Edelfüchse, Nerze und Waschbären, erhalten auf Grund der jeweils am 3. Juni und 3. Dezember eines jeden Jahres gemeldeten Tierbestände monatliche Bezugsberechtigungsscheine zum Bezüge von Futterfleisch aus den Tierkörperbeseitigungsanstalten durch den Rat des Kreises ausgestellt. Die Bezugsrechte auf Futterfleisch betragen bei Füchsen je Tier und Tag 300 g Futterfleisch, bei Nerzen und Waschbären je Tier und Tag 200 g Futterfleisch. g y j

(1) Die Futtermittel nach § 70 werden an den Ablieferer bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung (§ 18 der Verordnung) ausgegeben. Der VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) teilt der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes die kreisweise aufgeschlüsselten Ansprüche an Futtermitteln für die abgelieferten Edelpelztierfelle monatlich mit. Die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse fertigt dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, eine Anweisung zum Bezüge der Futtermittel aus.

(2) Wenn der Züchter zur Aufzucht der Pelztierfelle Futtermittel benötigt, aber nicht in der Lage ist, sich diese zu beschaffen, so kann ihm ein Vorschuß auf die Futtermittelvergünstigung bis zur Höhe von 50% der Sorte III gewährt werden. Hierbei ausgegebene Weizenkleie wird 1:1 auf Futtergetreide angerechnet.

(3) Bei Nichterfüllung der Ablieferungspflicht hat der VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der die Bezugsanweisung auf den Vorschuß ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen, der gegen den Züchter die zur Erfüllung der Ablieferung notwendigen Maßnahmen einzuleiten hat.

(4) Bei unverschuldeten Verlusten im Tierbestand infolge Seuchen, die durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden müssen, kann von einer Anrechnung der Futtermittelvorschüsse abgesehen werden, die für die von Seuchen betroffenen Tiere gewährt wurden.

§ 72

Die Abgabe von lebenden Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias und Waschbären ist ausschließlich zu Zuchtzwecken und nur mit Genehmigung der Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die erworbenen Tiere binnen 14 Tagen nach Empfang dem Rat des Kreises zur Registrierung zu melden.

§ 73

(1) Die VEAB mit ihren Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Pelzroh- und Pelztierfellen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen. Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Pelzroh- und Pelztierfellen sein.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben den Ablieferer für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen; sie haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und die Beförderung der Pelzroh- und Pelztierfelle zu unterrichten.

(3) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an den VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) abzuliefern.

(4) Die Edelpelztierfelle sind dem Ablieferer binnen 14 Tagen nach Übergabe an die Industrie zu bezahlen. g y ^

Erfassungsstellen sowie deren Sammler haben die Pelzroh- und Pelztierfelle nach den geltenden Abnahme- und Gütevorschriften für Pelzroh- und Pelztierfelle zu bewerten.

Abschlachtung, Erstbearbeitung, Haltbarmachung, Lagerung und Beförderung von Lederrohhäuten, -feilen, Pelzroh- und Pelztierfellen

§ 75

Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle müssen nach den folgenden Bestimmungen abgeschlachtet werden:

1. Das Abschachten der Lederrohhäute, -feile, Pelzroh- und Pelztierfelle wird nach vollkom-